Dienstleistungsvertrag VGS # 25/2026

über „Next Generation Sequencing (NGS) und zugehörige bioinformatische Analyse der PC3-Zell-abgeleiteten klonalen „Working Cell Bank“ (WCB) C6_2 zum Ausschluss von kontaminierenden Viren“

zwischen der

Technische Universität Dresden
01062 Dresden
vertreten durch den Kanzler
Ausführende Stelle:
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie
Sektion Experimentelle Neurochirurgie/Tumorimmunologie
Prof. Dr. Achim Temme
Fetscherstr. 74
01307 Dresden

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und der

Vollständige Bezeichnung des Bieters

Rechtsform des Bieters

Anschrift des Bieters

.....

Name des / der erklärenden Mitarbeiter*in; des / der Vertreter*in des Bieters

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer im Rahmen des Projektes:

“SaxoCell: Ex vivo-modifizierte Natürliche Killerzellen zur Immuntherapie von Tumoren und Autoimmunerkrankungen - (NK Alliance) – AP1: Entwicklung von Protokollen zur Feeder-Zell-basierten Expansion von NK-Zellen“

welches vom „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ (BMFTR/ „Förderer“) gefördert wird, folgende Leistung zu erbringen:

„Next Generation Sequencing (NGS) und zugehörige bioinformatische Analyse der PC3-Zell-abgeleiteten klonalen „Working Cell Bank“ (WCB) C6_2 zum Ausschluss von kontaminierenden Viren“

Die konkreten Anforderungen zur Leistungserbringung sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung_VGS # 25/2026) beschrieben, welche ein wesentlicher Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Durchführung der Leistung

(1) Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der Leistung entsprechend den vereinbarten Fristen in der Leistungsbeschreibung verpflichtet. Die konkreten Inhalte sind in der Leistungsbeschreibung dargestellt (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung_VGS # 25/2026).

(2) Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

(3) Der Auftraggeber und der Förderer sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bei dem Auftragnehmer zu beobachten sowie alle hierfür notwendigen Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen einzusehen.

(4) Die Leistung ist nach den Vorgaben aller einschlägigen Gesetze, insbesondere unter Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzrechts, des Antikorruptionsgesetzes und der biosicherheitsrechtlichen Vorgaben durchzuführen.

§ 3 Verantwortungsabgrenzung/Qualitätssicherung

(1) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bereitstellung aller Informationen die das zu testende Biomaterial (Probenmaterial) betreffen und für die Durchführung des Auftrags notwendig sind.

(2) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Aufbereitung des Probenmaterials und Versand an den Auftragnehmer. Die konkreten Inhalte sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung_VGS # 25/2026) dargestellt.

(3) Der Auftragnehmer ist in seiner Betriebsstätte ab Erhalt des zu testenden Biomaterials (Probenmaterial) verantwortlich für die Einhaltung allgemeiner Anforderungen für Arbeiten unter cGMP und deren Qualitätssicherung. Die konkreten Inhalte und Voraussetzungen sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung_VGS # 25/2026) dargestellt.

(4) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die cGMP-konforme Durchführung der Arbeiten zur NGS-Analyse kontaminierender Viren im Probenmaterial. Die konkreten Inhalte sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung_VGS # 25/2026) dargestellt.

(5) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bei schwerwiegenden Mängeln oder Abweichungen die Möglichkeit von kurzfristigen Audits ein.

(6) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Erstellung eines Prüfberichts durch einen fachkundigen Mitarbeiter und Leiter des Qualitätsmanagements.

§ 4 Projektverantwortliche

(1) Der Auftragnehmer benennt als seine/n Projektverantwortliche*n:

Projektverantwortliche*r:

Telefon:

E-Mail:

(2) Sollte der/die Projektverantwortliche*r während der Laufzeit des Vertrages aus dem Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer ausscheiden oder aus einem anderen Grund die Projektverantwortung abgeben, kann der Auftragnehmer nach Mitteilung an den Auftraggeber einen gleichermaßen für die Durchführung der Arbeiten qualifizierte/n Mitarbeiter*in als Nachfolger*in benennen.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Der Auftraggeber zahlt für die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung gemäß der Preiszusammenstellung (Anlage 2 – Preiszusammenstellung VGS # 25/2026), welche Vertragsbestandteil ist.

Weitere als die in der Preiszusammenstellung aufgeführten Kosten / Preise sind ausgeschlossen; alle Neben- oder sonstigen im Zusammenhang mit der ordnungs- und vertragsgemäßen Leistungserbringung entstehenden Kosten sind in den Preis

mit einkalkuliert und somit abgegolten. Dem Auftraggeber entstehen neben dem in der Preiszusammenstellung aufgeführten / angebotenen Preis keine weiteren Kosten.

(2) Die Vergütung ist gegen Rechnung nach vollständiger Leistungserbringung an den Auftragnehmer auszuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen auf das in den jeweiligen Rechnungen angegebene Konto und sind binnen 30 Tagen fällig.

(3) Sollte sich der Auftragsumfang nach § 1 ändern, wird die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung im Rahmen einer schriftlichen Vertragsergänzung im gegenseitigen Einverständnis angepasst.

(4) Die Schlussrechnung ist durch den Auftragnehmer bis spätestens 15.01.2027 an den Auftraggeber zu stellen.

§ 6 Vertragsergebnisse

(1) Vertragsergebnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind alle bei der Durchführung der Leistung und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Auftragnehmer geschaffenen Ergebnisse nach Anlage 1- Leistungsbeschreibung VGS # 25/2026, Materialen/ Produkte, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte (zusammen „Vertragsergebnisse“). Die Vertragsergebnisse werden dem Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten gemäß Anlage 1 – Leistungsbeschreibung VGS # 25/2026 zur Verfügung gestellt. Das Eigentum an den Vertragsergebnissen geht mit Übergabe auf den Auftraggeber über.

(2) Soweit die Vertragsergebnisse in urheberrechtlich geschützten Werken bestehen, erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer an diesen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der Vertragsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der Vertragsergebnisse und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle gegenseitig mitgeteilten und als geheimhaltungsbedürftig erklärten Informationen , insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie dessen Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter in angemessener

Weise zu schützen und sie nicht im Rahmen von Arbeiten für Dritte zu gebrauchen. Diese Verpflichtung gilt für die Laufzeit des Vertrages sowie über die Dauer des Vertrages hinaus fort.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die dem anderen Vertragspartner nachweislich bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von ihm nachweislich anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden oder Informationen entsprechen, die von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden. Die Beweislast trägt der sich auf diese Ausnahme berufende Partner.

(3) Der Auftragnehmer wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftragnehmer wird die Leistungen sorgfältig und nach dem anerkannten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung validierter Methoden ausführen.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist außer im Falle des Vorsatzes ausgeschlossen. Im Falle von grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Auftragswert begrenzt.

(3) Erbringt der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

§ 9 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Erteilung des Zuschlags in Kraft und endet mit vollständiger Erfüllung und Abnahme der unter diesem Vertrag vereinbarten Leistungen. Er kann nach schriftlicher Absprache befristet verlängert werden.

(2) Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten gemäß Angebot abzurechnen.

(3) Dieser Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn im Falle einer

mangelhaften Leistung durch den Auftragnehmer dieser trotz Aufforderung durch den Auftraggeber die Mängel nicht hinreichend binnen einer angemessenen Frist beseitigt hat. Weiterhin gilt als wichtiger Grund der Widerruf der Förderung des Projektes gegenüber dem Auftraggeber und damit Wegfall der Finanzierungsgrundlage.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 11 Gerichtsstand und materielles Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das deutsche Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Lieferungen von Gegenständen gelten Incoterms® 2020 »EXW Dresden«. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Auftraggeber auf seine Kosten eine Transportversicherung abschließen und dem Auftragnehmer die Kosten des Transportes erstatten.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag etwaig ergebenden Streitigkeiten ist Dresden soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

§ 12 Vertragsbestandteil

Soweit nicht anders durch diesen Vertrag vereinbart, werden die Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung VGS # 25/2026), die Preiszusammenstellung (Anlage 2 – Preiszusammenstellung VGS # 25/2026) sowie ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“; in der Fassung vom 05. August 2003) Vertragsbestandteil.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen/ nichtigen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit/ Nichtigkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 14 Schutz personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Mitarbeiter*innen des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten verarbeiten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags / der Einzelaufträge befassten Personen entsprechend verpflichten.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Auftragnehmers dürfen nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten (z.B. Subunternehmer) übertragen werden.

(2) Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht Vertragsbestandteil.

Anlagen:

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung VGS # 25/2026
Anlage 2 – Preiszusammenstellung VGS # 25/2026

* * * * *

Auftragnehmer:

Ort, Datum	……
Vollständige Bezeichnung des Bieters	……
Rechtsform des Bieters	……
Anschrift des Bieters	…… ……
Name des / der erklärenden Mitarbeiter*in; des / der Vertreter*in des Bieters	…… ……